

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Herr Yves Robert
Effingerstrasse 65
3003 Bern

per Mail an: yves.robert@estv.admin.ch

Bern, 23. Juni 2025

Stellungnahme zur Aktualisierung des Kreisschreibens Nr. 18 der ESTV «Steuerliche Behandlung von Vorsorgebeiträgen und -leistungen der Säule 3a»

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Im Zuge der Motion von SR Erich Ettlín und der damit verbundenen Einführung einer nachträglichen Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist, muss das Kreisschreiben Nr. 18 aktualisiert werden. Personen dürfen neu verpasste Beiträge in die Säule 3a aus früheren Jahren (ab Steuerjahr 2025) nachzahlen, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Im Einkaufsjahr: Person ist beitragsberechtigt und der ordentliche Maximalbeitrag für das laufende Jahr wurde voll ausgeschöpft.
- In den letzten 10 Jahren: Es bestehen Beitragslücken aus Jahren, in denen die Person beitragsberechtigt war.
- Es wurde keine Altersleistung aus der Säule 3a bezogen und der Vorsorgenehmer ist nicht älter als das Referenzalter plus fünf Jahre.

Pro Beitragsjahr darf nur ein einmaliger Einkauf erfolgen und der Einkauf ist auf den sogenannten «kleinen Beitrag» (max. 8% des oberen BVG-Grenzbetrags) begrenzt.

Wie in der Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion ausgeführt wurde, sprach sich der SGB aus sozialpolitischer Sicht klar gegen die Motion aus. Die Nachzahlungsmöglichkeiten in die Säule 3a können sich nur Personen mit höherem mittlerem Einkommen leisten. Somit profitieren Personen, welche sich bereits ohne die Motion steuerbefreit in ihre Pensionskasse einkaufen können erneut von Steuerersparnissen.

Daran hat sich auch mit den rechtstechnischen Klarstellungen des Kreisschreibens, das solche Einkäufe, analog zu ordentlicher Säule 3a-Beiträgen, als allgemeine Abzüge qualifiziert, nichts geändert.

Auch wenn der SGB der neuen Regelung zu den Einkäufen in die Säule 3a kritisch gegenübersteht, begrüsst er, dass das Kreisschreiben Nr. 18 zugleich klare Vorgaben zur Vermeidung steuerlicher Missbräuche festlegt. So sind pro Steuerjahr lediglich einmalige Einkäufe zulässig, und es besteht eine Bescheinigungspflicht der Vorsorgeeinrichtung, die detaillierte Angaben über Höhe, Jahr und Nachholpotenzial des Einkaufs sowie enthalten muss. Durch diese Einschränkungen wird einer zusätzlichen Steueroptimierung entgegengewirkt.

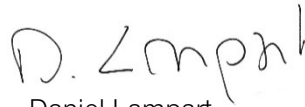
Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom